

1532 bestätigt wurde. Die Carolina fixierte das feudale Strafrecht, das im Reich Kaiser Karls V. galt. „Von jenen erbaulichen Kapiteln der Carolina, die da ‚von Ohrenabschneiden‘, ‚von Nasenabschneiden‘, ‚von Augenausstechen‘, ‚von Abhacken der Finger und der Hände‘, ‚von Köpfen‘, ‚von Rädern‘, ‚von Verbrennen‘, ‚von Zwicken mit glühenden Zangen‘, ‚von Vierteilen‘ usw. handeln, ist kein einziges, das der gnädige Leiboder Schirmherr nicht nach Belieben gegen seine Bauern angewandt hätte.“<sup>15</sup>

Wichtiger Bestandteil des feudalen Rechts war das kanonische Recht, das Recht der katholischen Kirche. Die ersten Gesetzessammlungen des kanonischen Rechts erschienen bereits im 4. Jh. Das kanonische Recht erklärte die Feudalordnung für heilig und unantastbar und jeden Angriff auf ihre Grundlagen für schwere Sünde. „Die Dogmen der Kirche waren zu gleicher Zeit politische Axiome, und Bibelstellen hatten in jedem Gerichtshof Gesetzeskraft. Selbst als ein eigener Juristenstand sich bildete, blieb die Jurisprudenz noch lange unter der Vormundschaft der Theologie. Und diese Oberherrlichkeit der Theologie auf dem ganzen Gebiet der intellektuellen Tätigkeit war zugleich die notwendige Folge von der Stellung der Kirche als der allgemeinsten Zusammenfassung und Sanktion der bestehenden Feudalherrschaft.“<sup>19</sup>

Zum System des Feudalrechts gehörte auch das Stadtrecht, das eine wichtige Rolle im Kampf um die Befreiung der Städte und der Stadtbürger von den feudalen Abhängigkeiten spielte.

Das Feudalrecht war als Ausdruck der ökonomischen Zersplitterung des Feudaleigentums und der dadurch bedingten Schwäche der politischen Zentralgewalt der Form nach weitgehend ein Partikularrecht. Die Vereinheitlichung des feudalen Rechts, in deren Ergebnis gesamtstaatliche Gesetzbücher entstanden, setzte erst allmählich, vor allem in Abhängigkeit von der Entstehung zentralisierter Feudalstaaten ein. Das feudale Recht wurde in der Periode des Niedergangs des Feudalismus von der herrschenden Klasse eingesetzt, um die Feudalverhältnisse gegen den historischen Fortschritt aufrechtzuerhalten. Die Feudalherren verteidigten mit allen Mitteln ihre durch das Feudalrecht verankerten Privilegien, ohne jedoch den Übergang zur kapitalistischen Gesellschaftsordnung verhindern zu können. In den Ländern, wo die bürgerliche Revolution nicht zu Ende geführt wurde, konnten sich noch lange Zeit Reste des feudalen Rechts erhalten. Im kapitalistischen Deutschland wurden feudalsozialrechtliche Bestimmungen bis weit in das 20. Jh. konserviert und erst auf dem Gebiete der DDR mit der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung und der demokratischen Bodenreform endgültig beseitigt.

Der historisch höchste und letzte Typ des Rechts in der Ausbeutergesellschaft ist das bürgerliche Recht. Es verankert juristisch die Diktatur der Bourgeoisie über die Arbeiterklasse und die anderen werktätigen Klassen und Schichten und ist besonders auf den Schutz und die Förderung des kapitalistischen Privateigentums an den Produktionsmitteln gerichtet. Mit den sozialökonomischen Veränderungen beim Übergang vom vormonopolistischen zum imperialistischen Stadium des Kapitalismus und den dadurch bedingten Veränderungen des bürgerlichen Staates unterscheidet die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtslehre im Rahmen des bürgerlichen Rechtstyps zwei unterschiedliche Entwicklungsstufen (vgl. Kap. 6 und 7).

18 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 7, a. a. O., S. 340.

19 a. a. O., S. 343